



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten • Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 • Fax: 04732/2215-35

e-mail: gmuend@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2025, Zahl: 211-166/2025/1 mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Regelzeit) geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

a) Betreuung an 5 Tagen	187,50 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	150,00 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	112,50 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	75,00 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	37,50 Euro
4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag wird bis zum 5. des Folgemonats monatlich mittels Bankeinzug eingehoben.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:
Die Höhe des Essensbeitrages beträgt für:

a) Betreuung an 5 Tagen	90,20 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	72,06 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	54,12 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	36,08 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	18,04 Euro
2. Veranstaltungsbeitrag:
Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages wird anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Tarifordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
2. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 24. Juli 2025, Zahl: 211-166/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Jury

